

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 162

16. Dezember

1916

## Bekanntmachung.

über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18.  
Vom 2. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Rübenverarbeitende Fabriken dürfen in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1917/18 keinen niedrigeren Preis für 50 Kilogramm vereinbaren als 0,95 Mark über dem im Betriebsjahr 1913/14 von ihnen für Kaufrüben gezahlten Preise. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem niedrigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahr 1917/18 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreis abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrages zur Lieferung verpflichtet sind, finden die Vorschriften in Absatz 1 sinngemäß Anwendung; in diesem Falle wird der jekte Geldpreis zugrunde gelegt, der im Betriebsjahr 1913/14 für die auf Grund des Gesellschaftsvertrags gelieferten Rüben gezahlt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14 Verträge der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Art nicht abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben 2 Mark für 50 Kilogramm.

Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abenden über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckergehalt, den Gewinn der Zuckerrübenfabrik oder sonstige Umstände sowie über Nebenlieferungen außer Betracht.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 2. Der Preis des von den Rohzuckerfabriken im Betriebsjahr 1917/18 hergestellten Rohzuckers wird für 50 Kilogramm von 88 vom Hundert Ausbeute ohne Sack frei Magdeburg auf 18 Mark festgesetzt. Monatszulagen werden nicht gewährt.

Der Reichskanzler bestimmt aus dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestation gelten, sowie die Preise für Rohzucker, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

§ 3. Die Rübenverarbeitenden Zuckerrüben sind berechtigt, von Rübenbauern, die ihnen Zuckerrüben aus der Ernte des Jahres 1916 zu liefern verpflichtet sind, für das Erntejahr 1917 Lieferung von Zuckerrüben von einer gleich großen Anbaufläche wie 1916 zu verlangen. Dabei gelten, soweit nicht eine andere Vereinbarung zustande kommt, die für das Erntejahr 1916 vereinbarten Bedingungen vorbehaltlich der Vorschrift im § 1.

Das Verlangen (Abs. 1) kann nur bis zum 15. Januar 1917 einstelliglich gestellt werden.

§ 4. Ergeben sich bei der Frage, ob die §§ 1, 3 Anwendung finden, sowie bei Anwendung dieser Vorschriften selbst Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbörde, in deren Bezirk die Fabrik liegt, darüber beantragen, zu welchen Bedingungen die Rüben zu liefern sind. Die höhere Verwaltungsbörde entscheidet nach freiem Ermeessen; sie kann Ausnahmen von der im § 3 festgesetzten Verpflichtung zulassen, wenn dies im Interesse der Volksnahrung oder mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Betriebe des Rübenbauers geboten erscheint. Die Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbörde anzusehen ist.

§ 5. Kaufverträge über Rohzucker aus dem Betriebsjahr 1917/18 dürfen bis auf weiteres nicht abgeschlossen werden. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, sind nichtig.

§ 6. Rübenverarbeitende Zuckerrübenfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahr 1917/18 herstellen, an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern:

1. 85 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnigeln in Form von nassen Schnigeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnigeln oder Melasse Schnigeln über 50 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Steffenschen Brühschnizel;

2. Rohzuckermelasse im Gesamtgewicht von einem Fünftel vom Hundert der gelieferten Rüben. Die Melasse kann als Melasse oder angetrocknet am Schnizel geliefert werden; im letzteren Falle dürfen entsprechend mehr Melassenschnizel als nach Nummer 1 zulässig zurückgeliefert werden.

Im übrigen verbleibt es hinrichlich der zuckerhaltigen Futtermittel bei den bisherigen Vorschriften. Soweit Schnizel und Melasse hiernach im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen werden, wird als Nebenkostensatz festgesetzt:

für nasse Schnizel	0,80 Mark für 50 Kilogramm
für Trockenschnizel ohne Sac	12,— " 50 "
für Zuckerschnizel nach dem Steffenschen Brühverfahren ohne Sac	15,— " 50 "
für Rohzuckermelasse mit einem Brudergehalte von 50 vom Hundert	7,50 50

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18.

Vom 7. Dezember 1916.

Höhere Verwaltungsbörde im Sinne des § 4 der Bundesratsverordnung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 vom 2. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. Seite 1324) ist der Provinzialausschuss.

Carmstadt, den 7. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

XVIII. Armeekorps.  
Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IVa Tgb-Nr. 22250.

Frankfurt a. M., den 4. Dezember 1916.

Betr.: „Ausstellung von Ausweisarten für Heeresnährarbeiten im Körpersatz.“

Mit Heeresnährarbeiten dürfen, gleichgültig ob es sich um einen gewerblichen oder gemeinfälligen Betrieb handelt, in erster Linie nur beschäftigt werden:

a) Gelehrte Berufsschüler und Berufsschülerinnen aus dem Schneidergewerbe und verwandten Berufen (Gruppe I) in zweiter Linie:

b) nur solche Frauen und Mädchen, die auf die Beschäftigung mit Heeresnährarbeiten als einzige Einnahmequelle angewiesen sind. (Gruppe II) und in dritter Linie:

c) auch solche Frauen und Mädchen, die mit Hilfe einer solchen Beschäftigung einen den Zeitumständen entsprechenden bequemen Lebensunterhalt erlangen können. (Gruppe III).

Heeresnährarbeiten dürfen also z. B. solche Frauen und Mädchen nicht erhalten:  
die voll arbeitsfähig sind, sich in ihren häuslichen Pflichten vertreten lassen und in jedem anderen Arbeitszweig und gegebenenfalls auch an anderen Arbeitsorten tätig sein können, oder die sonstige Einnahmequellen haben, aus denen sie einen bequemen Lebensunterhalt bestreiten können, oder die einen Ernährer haben, dessen Einnahmen zu einem bequemen Lebensunterhalt ausreichen.

Jugendliche Personen, (unter 16 Jahren) mit Ausnahme der Schneiderlehrlinge dürfen nicht mit Heeresnährarbeiten beschäftigt werden, es sei denn, daß ganz besondere Ausnahmeverhältnisse vorliegen.

Bei Überangebot von Nährerinnen sind diese innerhalb der Gruppen II, III nach Möglichkeit in folgender Reihenfolge vorgeschweigt zu berücksichtigen:

a) Frauen und Mädchen, die erwerbsunfähige Kinder und sonstige erwerbsunfähige Familienangehörige zu unterhalten oder zu unterstützen haben,

b) vermindert arbeitsfähige Frauen und Mädchen.

Zwischenmeister, Heimarbeiter usw. dürfen nur von einer Aufertigungsstelle mit Arbeiten beschäftigt werden. Es ist den Aufertigungsstellen verboten, Personen, die von irgend einer anderen Aufertigungsstelle Arbeiten erhalten, ebenfalls Arbeiten zuzuweisen, bzw. solche auch noch zu beschäftigen.

Ebenso ist es den Zwischenmeistern, Heimarbeitern usw. nur gestattet, für eine Aufertigungsstelle zu arbeiten. Selbständigen Aufertigungsstellen ist es untersagt, für andere Aufertigungsstellen ist es untersagt, für andere Aufertigungsstellen Arbeit zu übernehmen.

Alle Arbeitnehmer, die mit Heeresnährarbeiten beschäftigt werden, auch selbständige Meister, die bei der Herstellung selbst praktisch mitarbeiten, bedürfen der Ausweisekarte.

Während der Beschäftigung mit Heeresnährarbeiten bleibt die Karte bei der Aufertigungsstelle (Arbeitgeber); diese hat währendlich die zugeteilten Arbeitsmengen einzutragen und vom Arbeitnehmer bestätigen zu lassen.

Beginn und Ende der Beschäftigung sind in die Karte einzutragen; beim Ausscheiden oder Wechseln der Beschäftigungsstelle ist die Karte dem Arbeitnehmer unaufgefordert auszuhändigen. Jeder Ab- und Zugang an Beschäftigten ist der zuständigen Verteilungsstelle höchstens mitzuteilen.

Alle in der Karte nicht ausdrücklich vorgesehenen Eintragungen sind verboten.

Gewähr für eine Beschäftigung bietet die Ausweiskarte nicht.

Jede Gewähr von Beschäftigung ohne Ausweiskarte sowie jeder Missbrauch der Karte wird bestraft. Nur bei genauer Innehaltung dieser Vorschriften kann auf Beschäftigung mit Beerenarbeiten seitens des Reserve-Bekleidungsamtes gerechnet werden.

Die Ausstellung und Ausgabe der Ausweiskarten hat durch die Ortsbehörden oder durch die von den Ortsbehörden hierzu bestimmten Dienststellen oder Personen (Pfarrer, Lehrer usw.) zu erfolgen.

Über die ausgestellten Ausweiskarten sind von den Ausstellern Listen zu führen.

Bei den Landgemeinden bedarf die Übertragung der Ausstellung an andere Dienststellen oder Personen der Genehmigung des Kreisamtes bzw. Landratsamtes.

Für verlorene gegangene Ausweiskarten dürfen Ersatzkarten erst ausgestellt werden, nachdem die ausstellende Dienststelle sich hierüber mit der zuständigen Verteilungsstelle des Arbeitgebers, bei der die zweite Ausfertigung der Ausweiskarte lagert, in Verbindung gesetzt hat.

Den Arbeitgebern werden die notwendigen Eintragungen auf der Rückseite der Ausweiskarten betr. Anfang und Ende der Beschäftigung, sowie der zugestellten Arbeitsmenge zur Pflicht gemacht.

Das Reserve-Bekleidungsamt ist berechtigt, bei den Arbeitgebern die Ausweiskarten auf richtige Ausführung der Eintragungen prüfen zu lassen, bzw. die Karten zur Prüfung einzufordern.

Die Bordrude zu den Ausweiskarten sind von dem Mitteldeutschen Arbeitsnachweis-Verband zu Frankfurt a. M., Gr. Friedbergerstraße 23 gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen.

#### Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

##### XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 22 837/7026.

Frankfurt a. M., 6. Dezember 1916.

Betr.: Versendung von Paketen nach Belgien.

#### Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich:

Speditionsfirmen ist es verboten, bei ihnen einzeln eingehende Pakete nach Belgien in Sammelladungen weiter zu befördern.

Buwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen widerlicher Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Der stellvertretende Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Verordnung ist ortsschließlich zu veröffentlichen, und sind Speditionssfirmen darauf hinzuweisen.

Gießen, den 15. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

##### XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 23 593/7148.

Frankfurt a. M., den 9. Dezember 1916.

Betr.: Entladung von Eisenbahnwagen.

#### Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich:

Den Empfängern von Wagenladungen auf den Eisenbahnen wird verboten, zur Entladung bestimmte Wagen über die Entlastungsfrist hinaus stehen zu lassen, nachdem sie eine Aufforderung der Bahnbehörde zur Entladung erhalten haben.

Im Falle einer Zu widerhandlung tritt Bestrafung auf Grund der angezogenen Gesetzesbestimmungen ein; auch werden die Bahnbehörden ermächtigt, Zwangsentladung und Zwangszführung der Güter auf Kosten der Empfänger eintreten zu lassen.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Verordnung ist ortsschließlich bekannt zu machen.

Gießen, den 15. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

#### Bekanntmachung.

Wegen der Notwendigkeit der Beschaffung des Heues für die Heeresverwaltung wird folgendes angeordnet:

1. Die Anfuhr von Heu aus dem Kreise Gießen ist verboten.

2. Der Verkauf innerhalb des Kreises darf nur mit unfer Genehmigung erfolgen; die Genehmigung ist durch schriftliches Gesuch einzuholen.

3. Zum Ankauf von Heu für die Heeresverwaltung ist nur unser Kommissär, die Firma "Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. in Gießen" befugt. Andere Händler sind nicht zu gelassen.

4. Die Landwirte haben verfügbare Heuvorräte bei Meldung der Enteignung zu dem für Heeresförderung gesetzlich festgesetzten Preise abzugeben. (§ 4 der Verordnung des Reichskanzlers vom 7. Oktober 1916, Kreisblatt Nr. 132). Bei zwangswise Herbeiführung der Lieferung tritt eine Preisminderung von je 10 Pf. für die Tonne ein.

Gießen, den 15. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsschließlich zu veröffentlichen und es ist für Durchführung der Lieferung zu sorgen. In gleicher Weise ist die Ablieferung des Strohs an die Heeresverwaltung zu fördern.

Gießen, den 15. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Sammlungen von Altmummi und Gummiabfällen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen ortsschließlich bekannt machen, daß Altmummi und Gummiabfälle an die Sammelstelle des Roten Kreuzes in Lich, Hungen, Gralbuck, Lollar und Gießen abzuliefern sind.

Gießen, den 12. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

#### Monatl. Übersicht der Todesfälle in der Stadt Gießen.

Mouat November 1916.

Einvohnerzahl: angenommen zu 83 100 (infl. 1600 Mann Militär).

Sterblichkeitssziffer: 21,39 %.

Nach Abzug von 29 Ortsfreunden: 10,9 %.

Es starben an	Zu-	Er-	Kinder
	wachsene	im 1. Lebens-	vom 1. bis
		jahr	16. Jahr
Angeborener Lebenschwäche	2	—	2
Altersschwäche	4 (1)	4 (1)	—
Tiphtherie und Krupp	8 (7)	1 (1)	7 (6)
Reckhühnen	1	—	1
Tuberkulose der Lungen	4	4	—
Tuberkulose anderer Organe	2 (1)	2 (1)	—
Alte Miliartuberkulose	1 (1)	1 (1)	—
Lungenentzündung	2	2	—
Syphilis	1 (1)	1 (1)	—
Krankheiten der Atmungsorgane	2 (1)	2 (1)	—
Krankheiten der Kreislauftorgane	5 (3)	4 (2)	1 (1)
Gehirnenschlag	2 (1)	2 (1)	—
anderen Krankheiten des Nervensystems	4 (4)	3 (8)	1 (1)
anderen Krankheiten der Verdauungsorgane	3 (3)	3 (3)	—
Blinddarmentzündung	2 (2)	—	2 (2)
Krankheiten der Harnorgane	3 (1)	3 (1)	—
Krebs	7 (2)	7 (2)	—
anderen Neubildungen	2	2	—
Selbstmord	1	1	—
Verunglücks	1	1	—
anderen benannten Todesursachen	2 (1)	1	1 (1)
Summa: 59 (29)		44 (18)	4 (1) 11 (10)

U m.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

Veröffentlichung des Großh. Kreisgesundheitsamts Gießen.

Dr. Walger, Med.-Rat.